

Gestützt auf Art. 3 des Tarifvertrages vom 01.04.2021 zwischen den Versicherern und den Luftrettungsdiensten wird folgendes vereinbart:

1. Rechnungsstellung

- ¹ Der Luftrettungsdienst stellt dem zuständigen Versicherer Rechnung über den von ihm durchgeführten Luftrettungseinsatz mittels Helikopter.
- ² Folgende Informationen müssen auf allen Fakturen aufgeführt sein, um die Zahlungsfrist von 30 Tagen zu gewährleisten:

Angaben zum Versicherten

1. Personalien des Versicherten (Name, Vorname, Adresse, PLZ, Wohnort)
2. Geburtsdatum
3. Sozialversicherungsnummer (sofern diese dem Luftrettungsdienst bekannt)
4. Falls über Arbeitgeber versichert und Schadensnummer nicht bekannt, zusätzlich Angaben zum Arbeitgeber (Name, Adresse, PLZ, Ort).

Angaben zum Rettungseinsatz

- A. Zuständiger Versicherer (Name, Adresse, PLZ, Ort)
- B. Unfall-/Schaden-/Versicherten-/Verfügungs-Nummer (sofern diese dem Luftrettungsdienst bekannt)
- C. Datum des Flugrettungseinsatzes (Kalendarium)
- D. Aufbietende Stelle (Notrufzentrale, Spital oder andere auftraggebende Organisation/Person)
- E. Eingesetzter Helikopter (Typ und Immatrikulation)
- F. Einsatzort (Geografische Bezeichnung)
- G. Zielort (Geografische Bezeichnung)
- H. ICD-Code (erste drei Stellen) der Verdachtsdiagnose (gemäss Feststellung durch den Notarzt des Luftrettungsdienstes)
- I. Angaben des Luftrettungsdienstes (Name, Adresse, PLZ, Ort)
- J. GLN des Luftrettungsdienstes
- K. Rechnungsnummer und/oder Einsatznummer des Luftrettungsdienstes
- L. Rechnungs-Datum
- M. Leistungsbezeichnung (Tarif-Typ und Tarifziffer), Anzahl (verrechenbare Flugminuten/Einsatzminuten), Betrag pro Leistungsbezeichnung, Total pro Leistungsbezeichnung, Rechnungstotal. Es ist der Tarif gemäss Anhang 2 anzuwenden.

³ Das/die Einsatzprotokoll/e des abgerechneten Rettungseinsatzes ist/sind der Rechnung unaufgefordert beizulegen. Die Einsatzprotokolle erfüllen die Vorgaben des Interverband für Rettungswesen (IVR).

⁴ In begründeten Fällen hat der Luftrettungsdienst auf Verlangen des Versicherers zusätzliche Informationen zur Ergänzung einer Abrechnung im Rahmen seiner Möglichkeiten beizubringen.

⁵ Werden mehrere Patienten im gleichen Helikopter transportiert, werden die Kosten anteilmässig auf Grundlage der individuell für jeden Patienten angefallen Flug- und Einsatzminuten dem/den Versicherer/n in Rechnung gestellt.

⁶ Die Mehrwertsteuer ist bei Rettungsleistungen gemäss Mehrwertsteuergesetz Art. 21 Abs. 7 ausgenommen. Leichentransporte nach Art. 14 Abs. 1 UVG fallen nicht unter die Bestimmungen von Art. 21 Abs. 1 MWSTG.

2. Vergütung

- ¹ Die Vergütung der Luftrettung erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang 2.
- ² Damit sind sämtliche Ansprüche der Luftrettungsdienste abgegolten, welche sich auf Leistungen gemäss UVG, MVG und IVG beziehen.
- ³ Zusatzrechnungen an den Versicherten bzw. Zuzahlungen durch den Versicherten sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Nichtpflichtleistungen des UVG, MVG und IVG sowie persönliche Auslagen zugunsten des Patienten.

⁴ Die Versicherer vergüten die Rechnungen der Luftrettungsdienste innert 30 Tagen nach Rechnungseingang. Ab dem 01.01.2023 gilt als Voraussetzung dafür, dass die Rechnung in elektronischer Form oder gemäss Art. 3 Abs. 5 eingereicht wird.

⁵ Die Versicherer begründen Beanstandungen.

3. Datenschutz / Datenübermittlung / Datenaustausch

¹ Die Tarifparteien garantieren den Datenschutz gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG, SR 235.1.

² Die Tarifparteien setzen die elektronische Datenübermittlung für die in Art. 7 bzw. in Anhang 3 dieses Vertrages aufgeführten Angaben spätestens per 31.12.2022 um. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die nichtelektronische Rechnungstellung in der von jedem Luftrettungsdienst bisher praktizierten Form als vereinbart. Ausnahmen sind in nachfolgendem Abs. 5 geregelt.

³ Die Tarifparteien verwenden für die Übermittlung der Daten ausschliesslich die vom "Forum Datenaustausch" entwickelten und veröffentlichten Standards im XML Format (Release 4.5 oder neuer).

⁴ Unter elektronischem Datenaustausch ist die medienbruchfreie, bidirektionale und kostenlose Übermittlung der Rechnungen zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Rechnungen durch den Versicherer nicht bei einem Drittunternehmen (beispielsweise einem Trust Center) abgerufen werden müssen, sondern dass sie direkt übermittelt werden und auch allfällige Rückweisungen direkt erfolgen können. Papierrechnungen entfallen. Es gibt keine Kopien und keine Dubletten der übermittelten Rechnungen.

⁵ Erfolgt die Rechnungsstellung ab dem 01.01.2023 ausnahmsweise (Einzelfall) und in Absprache mit den Versicherern nicht in elektronischer, sondern in physischer Form, so ist das aktuellste, verabschiedete sowie in Kraft gesetzte, standardisierte Rechnungsformular nach den Vorgaben des "Forum Datenaustausch" zwingend zu verwenden.

4. Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2021 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherige zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen über die Rechnungsstellung zur Vergütung der Luftrettung mittels Helikopter. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 13 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 01.04.2021.

² Für Änderungen und Kündigung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 12 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages vom 01.04.2021.

³ Falls diese Vereinbarung gekündigt wird, haben der Vertrag und seine anderen Anhänge weiterhin Gültigkeit.

Luzern/Bern, 04.11.2021

Medizinaltarif-Kommission UVG

.....
Daniel Roscher
Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

.....
Stefan Ritler
Vizedirektor

Suva
Abteilung Militärversicherung

.....
Stefan A. Dettwiler
Direktor

Zürich,

Schweizerische Rettungsflugwacht Rega

.....
Ernst Kohler
CEO/Vorsitzender der Geschäftsleitung

.....
Andreas Lüthi
CFO/Mitglied der Geschäftsleitung

Wollerau,

AAA Alpine Air Ambulance AG

Jürg Fleischmann
CEO

Ursula Huber-Kofel
Mitglied der Geschäftsleitung